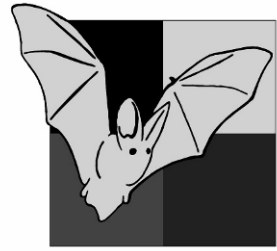


Büro für Faunistik
Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

B-Plan Nr. 01.3 Hennef (Sieg) - Ladestraße/Bahnhofsumfeld, 1. Änderung – hier: artenschutzrechtliche Prüfung zur Fleder- mausfauna

Stand Januar 2012

Von

Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Reuterstraße 55

51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283

E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Im Auftrag

Stadt Hennef (Sieg)

Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef (Sieg)

INHALTSANGABE

1. Anlass und Untersuchungsgebiet.....	2
2. Vorgehen.....	2
3. Ergebnisse	3
3.1 Planungsrelevante Fledermausarten in Hennef (Sieg)	3
3.2 Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse	4
3.3 Ausflugbeobachtung	6
3.4 Nachgewiesene Fledermausarten und Nahrungshabitate.....	6
4. Mögliche Konflikte	9
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten	11
6. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP – Stufe II).....	13
6.1 Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	13
6.2 Kleine Bartfledermaus – <i>Myotis mystacinus</i>	15
6.3 Rauhaufledermaus	16
6.4 Großer Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i>	17
6.5 Braunes Langohr – <i>Plecotus auritus</i>	19
7. Zusammenfassung	21
8. Literatur	23

Karte 1: Bestand Fledermäuse	Seite 8
Karte 2: Konflikte Fledermäuse	Seite 10
Karte 3: Maßnahmen Fledermäuse	Seite 12

1. Anlass und Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plan Nr. 01.3 Hennef (Sieg) - Ladestraße/Bahnhofsumfeld, 1. Änderung erfolgte die Beauftragung zu einer artenschutzrechtlichen Prüfung in Bezug auf Fledermäuse.

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Süden an die Gleisanlagen, im Nordwesten an die Ladestraße, an eine Mischbebauung im Nordosten, im Osten an den Hanfbach und im Westen an den Busbahnhof. Die Planung sieht den Bau eines Einkaufszentrums und eines Parkhauses sowie den Ausbau der Alten Ladestraße vor. Die Planungsumsetzung erfordert den Abriss des bestehenden Lagergebäudes und die Abholzung einer Baumreihe zwischen Lagergebäude und dem Bahnhofsgebäude.

Untersucht wurde die zum Abriss vorgesehene Lagerhalle von innen und außen auf eine Nutzung als Fledermausquartier. Die zu fällenden Bäume wurden auf vorhandene Baumhöhlen begutachtet. Es erfolgte eine Beobachtung der Lagerhalle und des Schuppens auf der nördlichen Seite der Ladestraße in der Dämmerung auf ausfliegende Fledermäuse. Maßnahmenvorschläge werden beschrieben, um artenschutzrechtliche Verbotsvorschriften auszuschließen.

2. Vorgehen

Zur Bewertung der Fledermäuse wurde folgendermaßen vorgegangen: Zunächst erfolgte eine Abfrage des FIS (**F**ach**I**nformations**S**ystem der LANUV), um die im weitläufigen Bereich des Plangebietes bekannten planungsrelevanten Fledermausarten auf ihr mögliches Vorkommen im Plangebiet zu prüfen. Anhand der FIS-Daten und der gegebenen Strukturen wurde anschließend die Fledermausfauna des Plangebietes bzw. der betroffenen Gebäude abgeschätzt.

Es folgte am 13. Oktober 2011 eine Ortsbegehung, bei der die für Fledermäuse nutzbaren Strukturen des Plangebietes bzw. der betroffenen Gebäude erfasst wurden. Dabei wurde auch nach direkten Nachweisen (Fledermäuse) und nach indirekten Nachweisen (Fledermauskot, Fraßreste, Drüsensekrete) gesucht. Um eine sichere Aussage bzgl. der Quartiernutzung zu erhalten, erfolgte am gleichen Tag in der Dämmerung die Beobachtung der Lagerhalle und der Schuppen auf der Nordseite der Ladestraße auf ausfliegende Fledermäuse und die anschließende Erfassung des Fledermausartenspektrums mittels Ultraschalldetektor und Sichtbeobachtung.

3. Ergebnisse

3.1 Planungsrelevante Fledermausarten in Hennef (Sieg)

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationenSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.

Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die folgende Liste planungsrelevanter Fledermausarten wird für die MTB 5209 genannt (LANUV-Internetseite am 09.01.2012).

Tab. 1: Planungsrelevante Fledermausarten für das MTB 5209

Art		Status im MTB 5209	Status im Plan-gebiet	Erhaltungszustand NRW	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			ATL Region	KON Region
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	WS/WQ/NH unwahrscheinlich	G	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	WS/WQ/NH unwahrscheinlich	U	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Art vorhanden	ZW/NH möglich WQ unwahrscheinlich	G	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	WS/WQ unwahrscheinlich, NH möglich	G	U
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	WS/WQ unwahrscheinlich, NH möglich	G	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	NH nachgewiesen, WS möglich, WQ unwahrscheinlich	G	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	WS/WQ/NH möglich	G	G
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	Art vorhanden	WS/WQ/NH unwahrscheinlich	G	G

Abkürzungen, Tab. 1:

WS = Wochenstube
 WQ = Winterquartier
 SQ = Sommerquartier
 ZW = Zwischenquartier
 NH = Nahrungshabitat
 ATL = atlantische Region
 G = günstig
 U = ungünstig

3.2 Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse

Zwergfledermäuse und Große Mausohren bevorzugen Quartiere an Gebäuden als Sommerquartier, sie siedeln selten auch in Baumhöhlen. Ebenso nutzen Kleine Bartfledermäuse neben Baumhöhlen gelegentlich Spaltenverstecke an Häusern. Rauhaut-, Wasserfledermäuse und Große Abendsegler besiedeln bevorzugt Spalten und Höhlen an Bäumen (BOYE et al. 1999, MESCHÉDE & HELLER 2000, SIMON et al. 2004, DIETZ et al. 2007).

Gebäude

Die von der Planung betroffenen Gebäude wurden auf ihre Quartierpotenziale in Bezug auf Fledermäuse eingeschätzt und auf direkte (Fledermäuse, tote Tiere) und indirekte Nachweise (Kotballen, Fraßreste, Drüsensekrete) bei der Begehung am 13.10.2011 abgesucht. Ergänzend erfolgte am 15.12.2011 die Begutachtung der Kellerräume unter dem Lagergebäude. Die Ergebnisse werden in Tab. 2 aufgelistet.

Tab. 2: Begutachtung und Einschätzung der Lagerhalle

Gebäude bzw. Gebäudeteil	Einschlüpfen und Spaltenverstecke	Direkte (Fledermäuse), indirekte Nachweise (Kotballen, Fraßreste, Drüsensekrete), ausfliegende Fledermäuse	Potenzielle Eignung als Sommerquartier (Wochenstube, Männchen-/Paarungsquartier)	Potenzielle Eignung als Winterquartier
Räume der ehemaligen Lagerhalle				
Große Halle	Einschlüpfen zwischen Dach und Wand, Spaltenverstecke im Dachgebälk	kein Nachweis	geeignet	ungeeignet
An Halle angrenzender Raum im Osten	Einschlüpfen vorhanden, wenige Spaltenverstecke	kein Nachweis	geeignet	ungeeignet
Von Halle abgetrennter Raum im Süden	Einschlüpfen vorhanden (kaputte Fensterscheibe), keine Spaltenverstecke, glatte Wände	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
Ehemalige Büroräume	keine Einschlüpfen und Spaltenverstecke, glatte Wände	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
Keller, Vorraum	Einschlupf vorhanden, keine Spaltenverstecke, glatte Wände	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
Keller, Nebenraum	Einschlüpfen und Spaltenverstecke fehlen	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
Heizungskeller	Einschlüpfen und Spaltenverstecke fehlen	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
ehemalige Lagerhalle von außen				
Südseite Fensterbänke, Mauervorsprünge	Einschlüpfen, keine Spaltenverstecke	kein Nachweis von Fledermauskot	ungeeignet	ungeeignet
Westseite Kellertreppe, Mauersockel	Einschlüpfen und Spaltenverstecke fehlen	kein Nachweis von Fledermauskot	ungeeignet	ungeeignet

Gebäude bzw. Gebäudeteil	Einschlüpfen und Spaltenverstecke	Direkte (Fledermäuse), indirekte Nachweise (Kotballen, Fraßreste, Drüsensekret), ausfliegende Fledermäuse	Potenzielle Eignung als Sommerquartier (Wochenstube, Männchen-/Paarungsquartier)	Potenzielle Eignung als Winterquartier
Nordseite Fensterbänke, Mauersockel	Einschlüpfen zwischen Dach und Mauer, keine Spaltenverstecke	kein Nachweis von Fledermauskot	ungeeignet	ungeeignet
Ostseite	Einschlüpfen zwischen Dach und Mauer, keine Spaltenverstecke	kein Nachweis von Fledermauskot	ungeeignet	ungeeignet

Bei der Begutachtung der ehemaligen Lagerhalle wurden in der großen Halle und in dem östlich davon gelegenen Raum sowohl Einschlüpfen als auch Spaltenverstecke im Gebälk nachgewiesen. Direkte (Fledermäuse) und indirekte Nachweise (Fledermauskotballen, Fraßreste, Drüsensekret) konnten nicht erbracht werden. Die genannten beiden Räume weisen Fledermaus-Sommerquartierpotenzial auf. Das Dach der Lagerhalle ist nicht wärmeisoliert, daher werden die Räume nicht frostfrei sein und sind somit nicht als Fledermaus-Winterquartier geeignet. Der Vorraum des Lagerhallenkellers hat einen Einschlupf, aber keine Spaltenverstecke und glatte Wände, eine Eignung als Fledermauswinterquartier ist nicht gegeben.

Baumhöhlen

Bei Umsetzen der Planung wird die Baumreihe westlich der ehemaligen Lagerhalle abgeholzt. Diese Bäume wurden bei der Begehung am 13.10.2012 mit Fernglas auf Baumhöhlen abgesucht. Die Ergebnisse werden in Tab. 3 aufgelistet.

Die Absuche der Baumreihe erbrachte den Nachweis einer Baumhöhle im Stammfuß einer Pappel, die als Sommer- und Winterquartier für Fledermäuse potenziell geeignet ist. Die Absuche der Pappel nach Kotballen und Urinstreifen und das Verhören nach Soziallauten am Abend erbrachten keine Hinweise auf eine Nutzung der Baumhöhlen als Fledermausquartier. Eine Nutzung durch Fledermäuse, z.B. als Zwischen-/Paarungsquartier zu einem anderen Zeitpunkt, lässt sich derzeit nicht ausschließen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Pappel, die von Efeu umwachsen ist, unter dem Efeu kleinere Höhlungen aufweist (vgl. Tab. 3).

Anmerkung: Am 15.12.2011 erfolgte die Kontrolle der Baumhöhle im Stammfuß einer Pappel mit Endoskop. Nachdem sicher gestellt werden konnte, dass die Höhle nicht von Fledermäusen besetzt war, wurde sie verschlossen, um eine Besiedlung zwischen Untersuchung und Fällung zu verhindern.

Tab. 3: Begutachtung der zu fällenden Bäume von Westen nach Osten

Baum	Baumhöhle, Art der Baumhöhle	Indirekte Hinweise auf Fledermausbesiedlung (Urinstreifen, Fleder- mauskotballen)	Quartiereignung	Baum von Fällung betroffen
1. Robinie	kein Nachweis	kein Nachweis	nein	ja
2. Pappel	kein Nachweis	kein Nachweis	nein	ja
3. Pappel	kein Nachweis	kein Nachweis	nein	ja
4. Pappel	kein Nachweis	kein Nachweis	nein	ja
5. Pappel	kein Nachweis	kein Nachweis	nein	ja
6. Pappel	kein Nachweis	kein Nachweis	nein	ja
7. Pappel	Ausfaltung am Stammfuß	kein Nachweis	geeignet	ja
8. Pappel	kein Nachweis	kein Nachweis	nein	ja
9. Pappel	Spalt am Stammfuß	kein Nachweis	potenzielles Sommerquartier	ja
10. Kirsche	kein Nachweis	kein Nachweis	nein	ja
11. Pappel	Stamm von Efeu umwachsen, Höhlen können nicht ausge- schlossen werden	kein Nachweis	Sommerquartiere möglich	ja
12. Ahorn	kein Nachweis	kein Nachweis	nein	ja
13. Ahorn	kein Nachweis	kein Nachweis	nein	ja
14. Ahorn	kein Nachweis	kein Nachweis	nein	ja
15. Ahorn	kein Nachweis	kein Nachweis	nein	ja

3.3 Ausflugbeobachtung

Am 13.10.2011 wurde eine halbe Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang das Lagergebäude, die Schuppen auf der Nordseite der Ladestraße und die Baumreihe auf ausfliegende Fledermäuse beobachtet. Die Beobachtungsstandorte wurden regelmäßig gewechselt. Die Beobachtungen erbrachten keinen Nachweis ausfliegender Fledermäuse. Eine Nutzung durch Fledermäuse zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. als Sommerquartier, lässt sich derzeit nicht sicher ausschließen.

3.4 Nachgewiesene Fledermausarten und Nahrungshabitate

Bäume, Sträucher und Hecken im Plangebiet stellen potenzielle Nahrungshabitate, z.B. für Zwergfledermaus und Großen Abendsegler, dar. Darüber hinaus könnte die Baumreihe westlich der Lagerhalle und die Hecken als Leitstrukturen (Flugstraßen) von Fledermäusen (z.B. Zwerg- und Bartfledermaus) genutzt werden.

Während und nach der Ausflugbeobachtung wurde das Fledermaus-Artenspektrum mittels Ultraschalldetektoren und Sichtbeobachtung erfasst. Nachgewiesen werden konnten Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*). Es handelte sich um 2 Tiere, die aus Richtung der Gärten auf der Nordseite der Ladestraße anfliegen und entlang der Gehölze in Richtung Osten weiterflogen. Wenig später konnte kurzzeitig eine Zwergfledermaus an der Baumreihe im Westen der Lagerhalle detektiert werden.

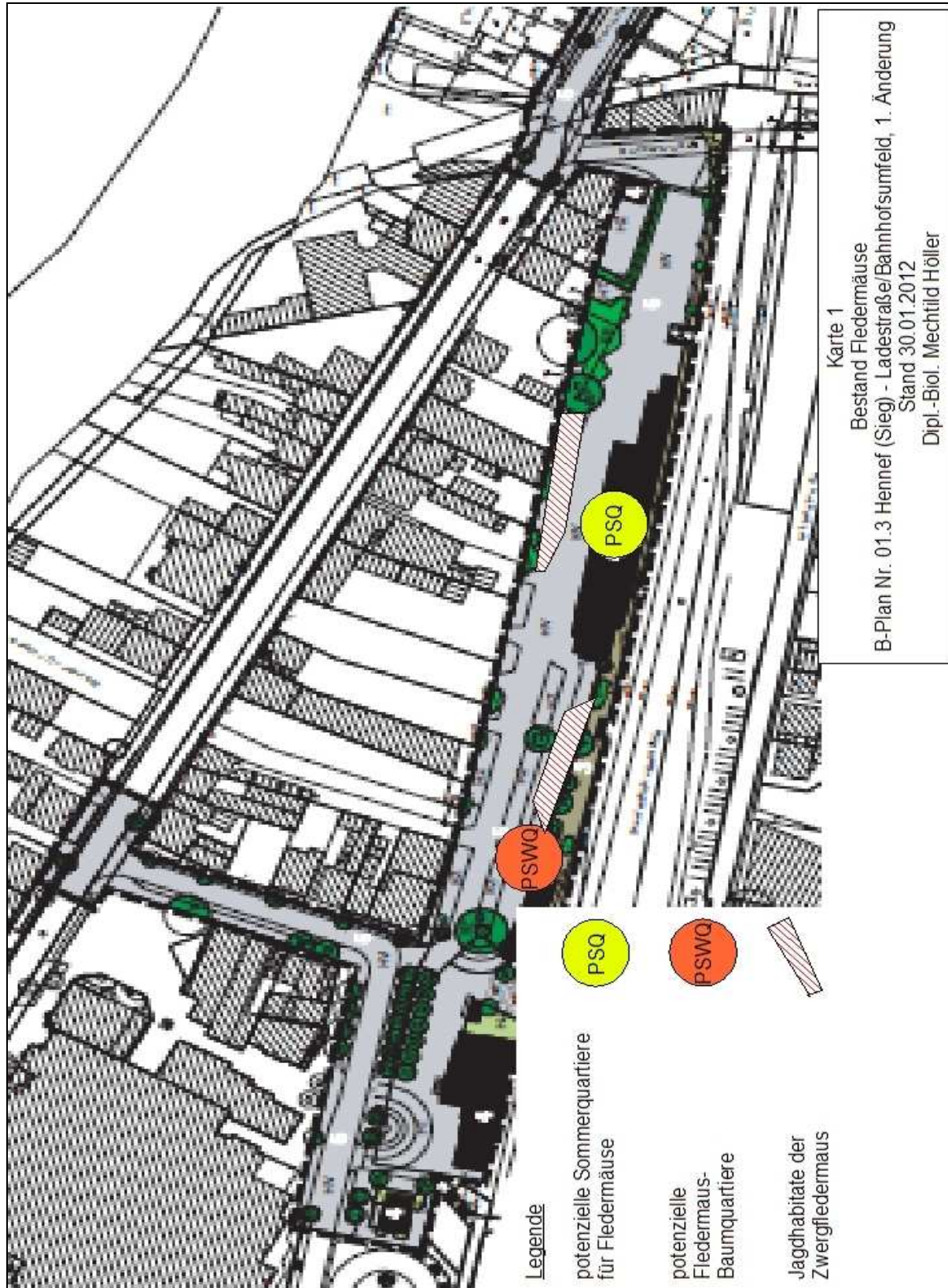
Zwergfledermäuse präferieren Quartiere an Gebäuden, die sich u.a. in den umliegenden Siedlungen befinden können. Die Zwergfledermaus ist in der Roten Liste NRW (MEINIG et al. 2010) und der Roten Liste der BRD (MEINIG et al. 2009) als * „nicht gefährdet“ eingestuft. Zwergfledermäuse sind gemäß FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“. Quartierverlust, Verfolgung der Tiere, Biotopveränderungen und Insektizidbelastung gelten als Gefährdungsursachen. Zu schützen und zu erhalten sind u.a. bekannte Sommer- und Winterquartiere in/an Häusern und alte Baumbestände mit Höhlen und loser Borke (MESCHÉDE & HELLER 2000, TAAKE & VIERHAUS 2004).

Tab. 4: Bei der Begehung 2011 nachgewiesene Fledermausart mit Schutzstatus (BNatSchG), Rote-Liste-Status (NRW 2010, BRD 2009), Erhaltungszustand NRW (KON) Region (LANUV 2011).

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH-RL Anhang	Schutzstatus	RL BRD 2009	RL NRW 2010	Erhaltungszustand NRW KON Region
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	*	*	G

Legende zur Tab. 4

RL = Rote Liste
 * = ungefährdet
 §§ = streng geschützt nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
 FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
 G = günstig
 ATL = atlantisch



4. Mögliche Konflikte

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Überlebensrisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BArtSchV. Anl. 1, Sp.3 „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können. Erkennbare Konflikte werden im Folgenden beschrieben.

Baubedingt

Ein Nachweis für eine Fledermausbesiedlung in der ehemaligen Lagerhalle und der höhlentragenden Pappel westlich der Lagerhalle erfolgte nicht. Eine Nutzung der genannten Strukturen, z.B. als Zwischen- und/oder Paarungsquartier durch Zwerg- und Rauhautfledermaus, lässt sich derzeit nicht sicher ausschließen. Die potenziellen Quartiere wären durch die Abriss- und Fällarbeiten betroffen.

- K.1 Der Abriss des Lagergebäudes führt zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermaus-Sommerquartieren, z.B. für Zwergfledermäuse.
- K.2 Werden die Abbrucharbeiten nicht terminiert, können Tötungen und Verletzungen z.B. von Zwergfledermäusen nicht ausgeschlossen werden.
- K.3 Die Abholzung der höhlentragenden Pappel führt zum dauerhaften Verlust eines potenziellen Fledermausquartiers (Sommer-/Winterquartier), z.B. für Rauhautfledermäuse und Kleine Bartfledermäuse.
- K.4 Nicht terminierte Abholzungen der höhlentragenden Pappel kann zu Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen führen.
- K.5 Nicht terminierte Baufeldräumung kann zu Störungen jagender Fledermäuse führen.

Anlagebedingt

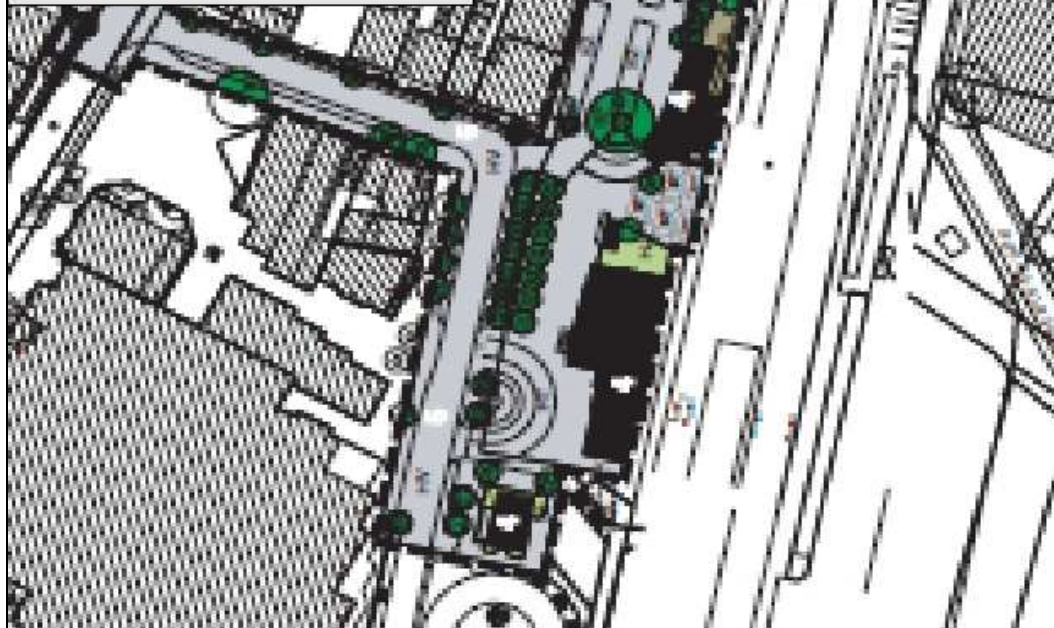
Es sind keine anlagebedingten Konflikte erkennbar. Die Baufeldräumung führt zwar zum Verlust von Jagdhabitaten, z.B. für Zwergfledermäuse. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Zwergfledermäuse aufgrund ihrer Mobilität in geeignete Nahrungshabitate des Umfeldes ausweichen können.

Betriebsbedingt

Es sind keine betriebsbedingten Konflikte erkennbar.

Weitere mögliche Konflikte

Die Rodungen führen zum dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten an den Hecken und der Baumreihe westlich der ehemaligen Lagerhalle sowie der potenziellen Flugstraße an der genannten Baumreihe. Wegen ihrer hohen Mobilität können Zwergfledermäuse in Nahrungshabitate im Umfeld ausweichen.



- K.1 Der Abriss des Lagergebäudes führt zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermaus-Sommerquartieren (z.B. für Zwergfledermäuse).
- K.2 Nicht terminierte Abbrucharbeiten (d.h. außerhalb des Zeitfensters vom 15.10 bis 15.03.) des Lagergebäudes können zu Tötungen und Verletzungen (z.B. von Zwergfledermäusen) führen.
- K.3 Die Abholzung der höhlentragenden Pappel führt zum dauerhaften Verlust eines potenziellen Fledermausquartiers (Sommer-/Winterquartier), z.B. für Rauhauffledermäuse und kleine Bartfledermäuse.
- K.4 Nicht terminierte Abholzungen (d.h. außerhalb des Zeitfensters vom 15.10 bis 28.02.) der höhlentragenden Pappel kann zu Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen führen.
- K.5 Nicht terminierte Baufeldräumung kann zu Störungen jagender Fledermäuse führen.

Karte 2

Konflikte Fledermäuse

B-Plan Nr. 01.3 Hennef (Sieg) - Ladestraße/Bahnhofsumfeld, 1. Änderung

Stand 30.01.2012

Dipl.-Biol. Mechthild Höller

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es u.a. verboten,

1. Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten vorgeschlagen:

M.1 Ausbringen von 7 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an geeigneten Laubbäumen im Bereich zwischen Hennef Stoßdorf und Sieg als Ersatz für den Verlust der potenziellen Hausquartiere (Lagergebäude) durch eine fachkundige Person.

M.2 Die Abbrucharbeiten sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen von Zwergfledermäusen vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom 15. Oktober bis 15. März. Aus Gründen der Vorsorge in Bezug auf Fledermäuse sollte zeitnah vor Abbruchbeginn das Lagergebäude durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz abgesucht werden. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

M.3 Die höhlentragende Pappel mit Sommer- und Winterquartierpotenzial in der Baumreihe westlich des Lagergebäudes sollte mit einem Endoskop von innen auf Fledermausbesatz untersucht werden. Werden keine Fledermäuse nachgewiesen, ist die Baumhöhle zu verschließen, um eine Besiedlung durch Fledermäuse zwischen Untersuchung und Fälltermin zu verhindern. Als Ersatz ist eine Fledermaushöhle (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an einem geeigneten Laubbaum im Bereich zwischen Hennef Stoßdorf und Sieg durch eine fachkundige Person auszubringen.

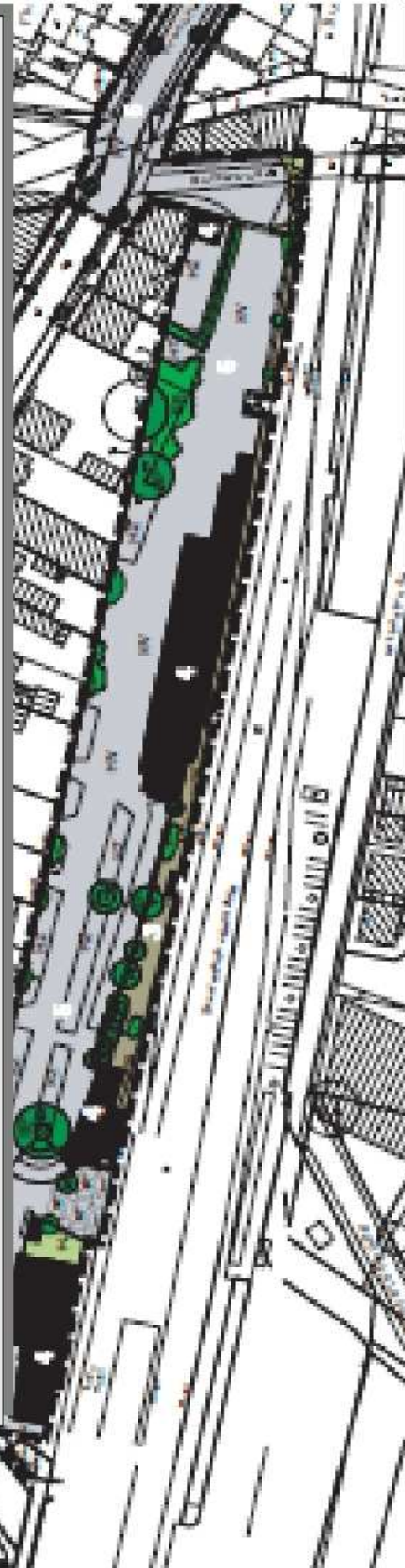
M.4 Die Fällungen sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen von Zwergfledermäusen vermieden werden. Abgeholzt werden kann vom 15. Oktober bis 28. Februar.

M.5 Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Anmerkung zu M.3: Am 15.12.2011 wurde die o.g. Baumhöhle mit Endoskop untersucht. Fledermäuse wurden nicht nachgewiesen und die Baumhöhle wurde verschlossen.



- M.1 Ausbringung von 7 Fledermauskästen als Ersatz für den Verlust potenzieller Fledermaus-Hausquartiere (Lagergebäude).
- M.2 Terminierung der Abbrucharbeiten auf die Zeit zwischen dem 15. Oktober und 15. März. Vorher Nachsuche auf eine Besiedlung durch Fledermäuse durch eine fachkundige Person. Bei Fledermausvorkommen ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.
- M.3 Untersuchung der höhlentragenden Pappel von innen mit einem Endoskop auf Fledermausbesatz. Bei negativem Befund Verschluss der Baumhöhle, um eine Besiedlung durch Fledermäuse zwischen Untersuchung und Fällung zu verhindern. Ausbringung von 1 Fledermaushöhle als Ersatz für den Verlust potentieller Baumquartiere.
- M.4 Bei Fällung der höhlentragenden Pappel sind die Fällarbeiten in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- M.5 Die Baufeldräumung ist auf die Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar zu terminieren, um Störungen jagender Fledermäuse zu vermeiden.



Karte 3

Maßnahmen Fledermäuse
B-Plan Nr. 01.3 Hennef (Sieg) - Ladestraße/Bahnhofsumfeld, 1. Änderung
Stand 30.01.2012
Dipl.-Biol. Mechthild Höller

6. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP – Stufe II)

Für die im Plangebiet nachgewiesenen Zwergfledermäuse können bei nicht terminierter Baufeldräumung (Gebäudeabriss, Abholzungen) artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen Wissensdefizite zur Nutzung der ehemaligen Lagerhalle und der höhlentragenden Pappel im Westen der Lagerhalle als Sommerquartier.

Laut Messtischblatt 5209 und aufgrund der Fledermaus-Habitatpotenziale im Plangebiet können darüber hinaus theoretisch folgende Fledermausarten im Plangebiet vorkommen: Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr. Für diese Arten erfolgt ebenso eine artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte gemäß BNatSchG § 44.

6.1 Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art: FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste-Status Deutschland: ungefährdet (*); NRW: ungefährdet (*)

Messtischblatt: 5209

a) Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

- Zwei Räume der ehemaligen Lagerhalle können theoretisch als **Sommerquartier** von einzelnen Zwergfledermäusen genutzt werden, bei Abriss kommt es zum dauerhaften Verlust dieser potenziellen Fledermausquartiere.
- Verletzungen und Tötungen sind bei Abriss der ehemaligen Lagerhalle im Sommerhalbjahr nicht auszuschließen.
- Die Höhle im Stammfuß einer Pappel kann theoretisch als **Sommer- und Winterquartier** von Zwergfledermäusen genutzt werden.
- Verletzungen und Tötungen von Zwergfledermäusen, z.B. bei Fällung der Pappel, sind auch im Winterhalbjahr nicht auszuschließen.
- Die Rodungen führen zum dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten an den Hecken und der Baumreihe westlich der ehemaligen Lagerhalle sowie der potenziellen Flugstraße an der genannten Baumreihe.
- Baufeldräumung im Sommerhalbjahr kann zu Störungen jagender bzw. durchfliegender Zwergfledermäuse in den Abendstunden führen.

b) Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Für den dauerhaften Verlust der potenziellen Quartiere in der ehemaligen Lagerhalle und der Pappel mit Höhle am Stammfuß sind 7 Fledermauskästen¹ unterschiedlicher Bauart (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an geeigneten Bäumen im Bereich zwischen Hennef Stoßdorf und Sieg durch eine fachkundige Person auszubringen.
- Die Abbrucharbeiten sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen von Zwergfledermäusen vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom **1. November bis 15. März**. Aus Gründen der Vorsorge in Bezug auf Fledermäuse sollte zeitnah vor Abbruchbeginn das Lagergebäude durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz abgesucht werden. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.
- Kontrolle potenzieller Fledermaus-Winterquartiere der Baumhöhle im Stammfuß einer Pappel westlich der Lagerhalle November/Dezember und ggf. Verschluss der Höhle mit geeignetem Material (**Untersuchung am 15.12.2011 durchgeführt, kein Nachweis von Fledermäusen, anschließender Verschluss der Baumhöhle**). Als Ersatz ist eine Fledermaushöhle (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt)² an einem geeigneten Baum im Bereich zwischen Hennef Stoßdorf und Sieg durch eine fachkundige Person auszubringen.
- Abholzungen (Baufeldräumung) sind so zu planen, dass sie außerhalb der Wochenstubenzeit (Geburt und Aufzuchtphase der Jungtiere) und der Paarungszeit der Fledermäuse erfolgen, d.h. **abgeholzt werden kann vom 1. November bis 28. Februar**.
- Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

c) Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Voraussetzung der unter b) beschriebenen Maßnahmen

Werden die beschriebenen Maßnahmen konsequent eingehalten, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Zwergfledermäuse zu erwarten.

d) Fragen zur Ermittlung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen nach § 44 BNatSchG

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko)?: **nein**
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? **nein**

¹ Die angegeben Anzahl der Fledermauskästen gilt als ausreichend für alle abgehandelten Fledermausarten (Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr) auch wenn dort noch einmal aufgeführt.

² Die angegeben Anzahl der Fledermauskästen gilt als ausreichend für alle abgehandelten Fledermausarten (Kleine Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr) auch wenn dort noch einmal aufgeführt.

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? **nein**

6.2 Kleine Bartfledermaus – *Myotis mystacinus*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art: FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste-Status Deutschland: Art der Vorwarnliste (V); NRW: gefährdet (3)

Messtischblatt: 5209

a) Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

- Zwei Räume der ehemaligen Lagerhalle können theoretisch als **Sommerquartier** von einzelnen Kleinen Bartfledermäusen genutzt werden, bei Abriss kommt es zum dauerhaften Verlust dieser potenziellen Fledermausquartiere.
- Verletzungen und Tötungen sind bei Abriss der ehemaligen Lagerhalle im Sommerhalbjahr nicht auszuschließen.
- Die Höhle im Stammfuß einer Pappel kann theoretisch als **Sommer- und Winterquartier** von Kleinen Bartfledermäusen genutzt werden.
- Verletzungen und Tötungen von Kleinen Bartfledermäusen, z.B. bei Fällung der Pappel, sind auch im Winterhalbjahr nicht auszuschließen.
- Die Rodungen führen zum dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten an den Hecken und der Baumreihe westlich der ehemaligen Lagerhalle sowie der potenziellen Flugstraße an der genannten Baumreihe.
- Baufeldräumung im Sommerhalbjahr kann zu Störungen jagender bzw. durchfliegender Kleiner Bartfledermäuse in den Abendstunden führen.

b) Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Für den dauerhaften Verlust der potenziellen Quartiere in der ehemaligen Lagerhalle sind 7 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an geeigneten Bäumen im Bereich zwischen Hennef Stoßdorf und Sieg durch eine fachkundige Person auszubringen (vgl. Fußnote 1, Seite 14).
- Die Abbrucharbeiten sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen von Kleinen Bartfledermäusen vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom **1. November bis 15. März**. Aus Gründen der Vorsorge in Bezug auf Fledermäuse sollte zeitnah vor Abbruchbeginn das Lagergebäude durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz abgesucht werden. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.
- Kontrolle potenzieller Fledermaus-Winterquartiere der Baumhöhle im Stammfuß einer Pappel westlich der Lagerhalle November/Dezember und ggf. Verschluss der Höhle mit geeigneten Material. **(Untersuchung am 15.12.2011 durchgeführt, kein Nachweis von Fle-**

dermäusen, anschließender Verschluss der Baumhöhle). Als Ersatz ist eine Fledermaushöhle (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an einem geeigneten Baum im Bereich zwischen Hennef Stoßdorf und Sieg durch eine fachkundige Person auszubringen (vgl. Fußnote 2, Seite 14).

- Abholzungen (Baufeldräumung) sind so zu planen, dass sie außerhalb der Wochenstubenzeit (Geburt und Aufzuchtphase der Jungtiere) und der Paarungszeit der Fledermäuse erfolgen, d.h. **abgeholzt werden kann vom 1. November bis 28. Februar.**
- Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

c) Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Voraussetzung der unter b) beschriebenen Maßnahmen

Werden die beschriebenen Maßnahmen konsequent eingehalten, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Kleinen Bartfledermäusen zu erwarten.

d) Fragen zur Ermittlung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen nach § 44 BNatSchG

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko)?: **nein**
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? **nein**
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? **nein**

6.3 Rauhautfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art: FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste-Status Deutschland: ungefährdet (*); NRW: ziehend, ungefährdet (*), reproduzierend, Extrem selten (R)

Messtischblatt: 5209

a) Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

- Die Höhle im Stammfuß einer Pappel kann theoretisch als **Zwischen-** und **Winterquartier** von Rauhautfledermäusen genutzt werden.
- Verletzungen und Tötungen von Rauhautfledermäusen, z.B. bei Fällung der Pappel, sind auch im Winterhalbjahr nicht auszuschließen.
- Die Rodungen führen zum dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten an den Hecken und der Baumreihe westlich der ehemaligen Lagerhalle sowie der potenziellen Flugstraße an der genannten Baumreihe.

- Baufeldräumung im Sommerhalbjahr kann zu Störungen jagender bzw. durchfliegender Rauhaufledermäusen in den Abendstunden führen.

b) Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Kontrolle potenzieller Fledermaus-Winterquartiere der Baumhöhle im Stammfuß einer Pappel westlich der Lagerhalle November/Dezember und ggf. Verschluss der Höhle mit geeigneten Material (**Untersuchung am 15.12.2011 durchgeführt, kein Nachweis von Fledermäusen, anschließender Verschluss der Baumhöhle**). Als Ersatz ist eine Fledermaushöhle (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an einem geeigneten Baum im Bereich zwischen Hennef Stoßdorf und Sieg durch eine fachkundige Person auszubringen (vgl. Fußnote 2, Seite 14).
- Abholzungen (Baufeldräumung) sind so zu planen, dass sie außerhalb der Wochenstubenzeit (Geburt und Aufzuchtphase der Jungtiere) und der Paarungszeit der Fledermäuse erfolgen, d.h. **abgeholzt werden kann vom 1. November bis 28. Februar**.
- Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

c) Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Voraussetzung der unter b) beschriebenen Maßnahmen

Werden die beschriebenen Maßnahmen konsequent eingehalten, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Rauhaufledermäuse zu erwarten.

d) Fragen zur Ermittlung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen nach § 44 BNatSchG

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko)?: **nein**
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? **nein**
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? **nein**

6.4 Großer Abendsegler – *Nyctalus noctula*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art: FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste-Status Deutschland: Art der Vorwarnlist (V); NRW: ziehend, Art der Vorwarnliste (V); reproduzieren, extrem selten (R)

Messtischblatt: 5209

a) Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

- Die Höhle im Stammfuß einer Pappel kann theoretisch als **Sommer-** und **Winterquartier** von Großen Abendseglern genutzt werden.
- Verletzungen und Tötungen von Großen Abendseglern, z.B. bei Fällung der Pappel, sind auch im Winterhalbjahr nicht auszuschließen.
- Die Rodungen führen zum dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten an den Hecken und der Baumreihe westlich der ehemaligen Lagerhalle sowie der potenziellen Flugstraße an der genannten Baumreihe.
- Baufeldräumung im Sommerhalbjahr kann zu Störungen jagender Großer Abendsegler in den Abendstunden führen.

b) Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Kontrolle potenzieller Fledermaus-Winterquartiere der Baumhöhle im Stammfuß einer Pappel westlich der Lagerhalle November/Dezember und ggf. Verschluss der Höhle mit geeignetem Material. **(Untersuchung am 15.12.2011 durchgeführt, kein Nachweis von Fledermäusen, anschließender Verschluss der Baumhöhle.)** Als Ersatz ist eine Fledermaushöhle (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an einem geeigneten Baum im Bereich zwischen Hennef Stoßdorf und Sieg durch eine fachkundige Person auszubringen (vgl. Fußnote 2, Seite 14).
- Abholzungen (Baufeldräumung) sind so zu planen, dass sie außerhalb der Wochenstubenzeit (Geburt und Aufzuchtphase der Jungtiere) und der Paarungszeit der Fledermäuse erfolgen, d.h. **abgeholzt werden kann vom 1. November bis 28. Februar.**
- Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

c) Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Voraussetzung der unter b) beschriebenen Maßnahmen

Werden die beschriebenen Maßnahmen konsequent eingehalten, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Große Abendsegler zu erwarten.

d) Fragen zur Ermittlung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen nach § 44 BNatSchG

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko)?: **nein**
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? **nein**
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? **nein**

6.5 Braunes Langohr – *Plecotus auritus*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art: FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste-Status Deutschland: Art der Vorwarnliste (V); NRW: Gefährdung unbekannten Ausmaßes (G)

Messtischblatt: 5209

a) Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

- Zwei Räume der ehemaligen Lagerhalle können theoretisch als **Sommerquartier** von einzelnen Braunen Langohren genutzt werden, bei Abriss kommt es zum dauerhaften Verlust dieser potenziellen Fledermausquartiere.
- Verletzungen und Tötungen sind bei Abriss der ehemaligen Lagerhalle im Sommerhalbjahr nicht auszuschließen.
- Die Höhle im Stammfuß einer Pappel kann theoretisch als **Sommer- und Winterquartier** von Braunen Langohren genutzt werden.
- Verletzungen und Tötungen von Braunen Langohren, z.B. bei Fällung der Pappel, sind auch im Winterhalbjahr nicht auszuschließen.
- Die Rodungen führen zum dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten an den Hecken und der Baumreihe westlich der ehemaligen Lagerhalle sowie der potenziellen Flugstraße an der genannten Baumreihe.
- Baufeldräumung im Sommerhalbjahr kann zu Störungen jagender bzw. durchfliegender Braunen Langohren in den Abendstunden führen.

b) Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Für den dauerhaften Verlust der potenziellen Quartiere in der ehemaligen Lagerhalle sind 7 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an geeigneten Bäumen im Bereich zwischen Hennef Stoßdorf und Sieg durch eine fachkundige Person auszubringen (vgl. Fußnote 1, Seite 14).
- Die Abbrucharbeiten sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen von Braunen Langohren vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom **1. November bis 15. März**. Aus Gründen der Vorsorge in Bezug auf Fledermäuse sollte zeitnah vor Abbruchbeginn das Lagergebäude durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz abgesucht werden. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.
- Kontrolle potenzieller Fledermaus-Winterquartiere der Baumhöhle im Stammfuß einer Pappel westlich der Lagerhalle November/Dezember und ggf. Verschluss der Höhle mit geeignetem Material. (**Untersuchung am 15.12.2011 durchgeführt, kein Nachweis von Fledermäusen, anschließender Verschluss der Baumhöhle.**) Als Ersatz ist eine Fledermaushöhle (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an geeigneten Bäumen im Bereich zwi-

schen Hennef Stoßdorf und Sieg durch eine fachkundige Person auszubringen (vgl. Fußnote 2, Seite 14).

- Abholzungen (Baufeldräumung) sind so zu planen, dass sie außerhalb der Wochenstubenzeit (Geburt und Aufzuchtphase der Jungtiere) und der Paarungszeit der Fledermäuse erfolgen, d.h. **abgeholzt werden kann vom 1. November bis 28. Februar**.
- Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

c) Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Voraussetzung der unter b) beschriebenen Maßnahmen

Werden die beschriebenen Maßnahmen konsequent eingehalten, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Braune Langohren zu erwarten.

d) Fragen zur Ermittlung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen nach § 44 BNatSchG

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko)? **nein**
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? **nein**
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? **nein**

7. Zusammenfassung

Bei Umsetzung der Planung des B-Plan Nr. 01.3 Hennef (Sieg) - Ladestraße/Bahnhofsumfeld, 1. Änderung werden die bestehenden Gebäude abgerissen und Gehölze gerodet. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung bzgl. Fledermäuse erfolgte am 13.10.2011 und 15.12.2011 die Begutachtung der Lagerhalle auf Fledermausvorkommen, am 13.10.2011 Ausflugsbeobachtungen und die Erfassung des Fledermausartenspektrums.

Ergebnisse

Bei der Absuche der ehemaligen Lagerhalle konnten weder direkte (Fledermäuse, tote Tiere) noch indirekte Nachweise (Fledermauskot, Fraßreste, Drüsensekrete) zu einer Fledermausbesiedlung erbracht werden. Die ehemalige Lagerhalle weist in 2 Räumen potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere auf, an einer Pappel westlich der Lagerhalle befindet sich eine Höhlung im Stammfuß, die theoretisch als Sommer- und Winterquartier von Fledermäusen genutzt werden kann.

Bei der Beobachtung der Lagerhalle und der Baumreihe im Westen der Lagerhalle am 13.10.2011 in der Dämmerung wurden keine ausfliegenden Fledermäuse nachgewiesen. Die am 15.12.2011 durchgeführte Begutachtung der höhlentragenden Pappel im Westen der Lagerhalle erbrachte keinen Nachweis von Fledermausbesatz in der Baumhöhle. Die Höhle wurde anschließend verschlossen, um eine Besiedlung durch Fledermäuse zwischen Untersuchungsdatum und Fälldatum zu verhindern.

Die Gehölzstrukturen auf der Untersuchungsfläche wurden am 13.10.2012 von 2 Zwergfledermäusen kurzzeitig als Nahrungshabitat genutzt. Zwergfledermäuse zählen zu den Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und sind streng geschützt. Die Roten Listen BRD (2009) und NRW (2010) stufen die Art als ungefährdet ein.

Konflikte

Bei Umsetzen der Planung ergeben sich für Fledermäuse baubedingt folgende Konflikte:

- Bei Abriss der ehemaligen Lagerhalle kommt es zum dauerhaften Verlust von potenziellen Sommer- und Winterquartieren, z.B. für Zwerg- und Kleine Bartfledermaus.
- Die Fällung der Pappel mit Höhle im Stammfuß westlich der Lagerhalle führt zum dauerhaften Verlust eines **Sommer-** und **Winterquartiers**, z.B. für Zwerg- und Rauhaufledermäuse.
- Verletzungen und Tötungen sind bei Abriss der ehemaligen Lagerhalle im Sommerhalbjahr nicht auszuschließen.
- Verletzungen und Tötungen von Zwergfledermäusen bei Fällung der Pappel sind auch im Winterhalbjahr nicht auszuschließen.
- Baufeldräumung im Sommerhalbjahr kann zu Störungen jagender bzw. durchfliegender Zwergfledermäuse in den Abendstunden führen.

Maßnahmen

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Konflikte vorgeschlagen:

- Ausbringen von 7 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an geeigneten Bäumen im Bereich zwischen Hennef Stoßdorf und Sieg durch eine fachkundige Person als Ersatz für den dauerhaften Verlust der potenziellen Quartiere in der ehemaligen Lagerhalle.
- Untersuchung der höhlentragenden Pappel mit einem Endoskop von innen auf Fledermausbesatz und Verschluss der Höhle, wenn keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Als Ersatz ist ein Fledermauskasten (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an geeigneten Bäumen im Bereich zwischen Hennef Stoßdorf und Sieg, durch eine fachkundige Person auszubringen.
- Um Tötungen und Verletzungen, z.B. von Zwergfledermäusen zu vermeiden, sind die Abbrucharbeiten zwischen **1. November bis 15. März** zu planen. Vor Abbruchbeginn ist das Lagergebäude erneut durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.
- Abholzungen (Baufeldräumung) sind so zu planen, dass sie außerhalb der Wochenstubenzeit (Geburt und Aufzuchtphase der Jungtiere) und der Paarungszeit der Fledermäuse erfolgen, d.h. **abgeholzt werden kann vom 1. November bis 28. Februar**.
- Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Anmerkung zu den Maßnahmen: Bereits durchgeführt wurde am 15.12.2011 die Untersuchung der Höhle am Stammfuß einer Pappel westlich der ehemaligen Lagerhalle auf Fledermausbesatz. Ein Nachweis von Fledermäusen im Inneren der Höhle erfolgte nicht. Die Höhle wurde anschließend verschlossen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Fledermäuse sind gemäß Anhang IV, FFH-Richtlinie streng geschützt, die Verbote von § 44 BNatSchG sind zu beachten. Werden die Vermeidungsmaßnahmen konsequent umgesetzt, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und keine Verschlechterung der lokalen Populationen der Zwergfledermäuse (nachgewiesen) und der theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr) zu erwarten.

Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Leverkusen, 31. Januar 2012

Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
e-Mail: me.hoeller@t-online.de

8. Literatur

- BOYE, P., DIETZ, M., & WEBER, M. (1999): Fledermäuse u. Fledermausschutz in Deutschland BfN (Hrsg.), BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BartSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002.
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen. Internetseite der LANUV (2010).
- FFH-Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG, Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes, vom 29. Juli 2009
- LANUV (2011): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, letzter Zugriff 25.01.2012.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn-Bad Godesberg.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- TAAKE, K.-H. & H. VIERHAUS (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) – Zwergfledermaus, in: Niethammer, J. & Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4, Fledertiere II, Aula Verlag.